



- 17.1.2. Die Ausbildung und Prüfung darf nur durch die vom BHDS zertifizierten Ausbildern durchgeführt werden.
- 17.1.3. Im Lehrgang sind ausreichende Kenntnisse zu vermitteln:
- über die beim Umgang mit Waffen und Munition zu beachtenden Rechtsvorschriften des Waffenrechts, des Beschussrechts sowie der Notwehr und des Notstands,
 - auf waffentechnischem Gebiet über Schusswaffen (Langwaffen, Kurzwaffen und Munition) hinsichtlich Funktionsweise, sowie Innen- und Außenballistik, Reichweite und Wirkungsweise des Geschosses,
 - über die sichere Handhabung von Waffen oder Munition einschließlich ausreichender Fertigkeiten im Schießen mit Schusswaffen
- Weiteres regeln die Richtlinien zur Vermittlung der Sachkunde und der Schießleiterausbildung.
- 17.1.4. In den Lehrgängen sind in einem theoretischen Teil die in Ziffer 17.1.2. bezeichneten Kenntnisse und in einem praktischen Teil ausreichende Fertigkeiten in der Handhabung von Waffen und im Schießen mit Schusswaffen zu vermitteln. Der Lehrgang soll mindestens 20 Unterrichtsstunden umfassen.
- 17.1.5. Der Lehrgang ist mit einer theoretischen und einer praktischen Prüfung abzuschließen. Er ist vor einem Prüfungsausschuss abzulegen, der von dem Lehrgangsausrichtenden Diözesanverband gebildet wird und aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen sachkundig Für diese gilt Ziffer 17.1.2. entsprechend, soweit es sich nicht um einen Vertreter der zuständigen Waffenbehörde handelt. Bei Bestehen der Prüfung wird dem Bewerber ein Zeugnis erteilt, das Art und Umfang der erworbenen Sachkunde erkennen lassen muss und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Die Prüfung kann bei Nichtbestehen auch mehrfach wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die Prüfung erst nach Ablauf einer bestimmten Frist wiederholt werden darf.
- 17.1.6. Die Durchführung der Prüfung sowie die Namen der Prüfungsteilnehmer sind der für den Lehrgangsort zuständigen Behörde zwei Wochen vor der Prüfung anzuzeigen. Einem Vertreter der Behörde ist die Teilnahme an der Prüfung zu gestatten. Im Falle seiner Teilnahme hat der Vertreter der Behörde die Stellung eines weiteren Beisitzers im Prüfungsausschuss; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, in Fragen, die ausschließlich die Sportordnung betreffen, hat der Vertreter der Behörde kein Stimmrecht.
- 17.1.7. Im Übrigen gilt für die Durchführung des Lehrgangs und der Prüfung § 3 Abs. 5 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung.
- 17.2. Schießleiter**
- 17.2.1. Voraussetzung für die Ausbildung ist der Nachweis der Sachkunde gem. Ziffer 17.1. Die Ausbildung als Schießleiter umfasst die Sicherung der organisatorischen Abläufe im Schießsportbetrieb und die Erlangung der erforderlichen Sachkunde als verantwortliche Aufsicht.
- 17.2.2. Über die Anerkennung von Sachkunde-Qualifikationen anderer anerkannter Schießsportverbände entscheidet der jeweils zuständige Diözesanschießmeister.
- 17.2.3. In den Lehrgängen sind ausreichende Kenntnisse zu vermitteln über:
- Rechtliche Grundlagen für verantwortliche Aufsichten
 - Mindeststandards von Schießsportanlagen
 - Grundlagen des Arbeitsschutzes
 - Sportordnung
 - Planung und Organisation
 - Waffenkontrolle
 - Durchführung und Auswertung für den Trainings- und Wettkampfbetrieb
- 17.2.4. Der erteilte Schießleiterausweis ist unbefristet.
- 17.2.6. Die Ausbildung und Prüfung darf nur durch die vom BHDS zertifizierten Ausbilder durchgeführt werden.
- 17.3. Jugendschießleiter**
- 17.3.1. Der BHDS richtet Lehrgänge zum Zwecke der Qualifizierung als zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeignete Aufsichtspersonen (Jugendschießleiter) aus. Die Durchführung



- dieser Lehrgänge wird an die Jugendorganisationen der Diözesanverbände der St. Sebastianus Schützenjugend delegiert.
- 17.3.2. Zur Erlangung der Qualifikation als Jugendschießleiter ist neben der erfolgreichen Teilnahme an diesem Lehrgang eine Schießleiterausbildung gemäß Ziffer 17.2. der Sportordnung erforderlich.
- 17.3.3. Die Lehrgänge finden in der Regel als Jugendgruppenleiterlehrgänge statt. In dem Lehrgang müssen die Teilnehmer eine ausreichende praktische und theoretische Qualifizierung für ihre Aufgabe erhalten und in die Lage versetzt werden, verantwortlich Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen zu gestalten. Der Lehrgang soll 40 Unterrichtseinheiten umfassen. Er muss den Anforderungen genügen, die der Runderlass des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Nordrhein-Westfalen vom 16.12.1999 – IV B 4 – 1207.14 – (für den Diözesanverband Trier: Bekanntmachung des Ministeriums für Kultur, Familie und Frauen Rheinland-Pfalz vom 01.05.1999 – 932-75 337-1; für den Landesbezirk Oldenburger Münsterland/ Hümmling des Diözesanverbandes Münster: Erlass des Kultusministeriums des Landes Niedersachsen vom 12.05.1999 i.V.m. dem Runderlass des Kultusministeriums vom 05.10. 1994) an die Qualifizierung von Jugendleitern stellt.
- 17.3.4. In den Lehrgängen sind ausreichende Kenntnisse zu vermitteln über:
- Aufgabe und Funktionen der Gruppenleitung
 - Entwicklung eines eigenen Leistungsprofils
 - Entwicklung von Teamfähigkeit
 - Aufgaben von Jugendarbeit (SGB VIII etc.)
 - Aufsichtspflicht und Haftung; Kinder Jugendschutz
 - Befähigung über Leitung von Gruppen
 - Erleben und Reflektieren von Gruppenprozessen
 - Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen kennenlernen und reflektieren
 - Methoden für die Arbeit mit Groß- und Kleingruppen
 - Pädagogische Grundlagen der Arbeit mit Gruppen
 - Planen, Durchführen und Reflektieren von Aktivitäten
 - Rechte & Pflichten der Gruppenleitung
 - Rolle und Motivation als Gruppenleitung
 - Schutz von Jugendlichen und Kindern und Prävention vor Jugend- und Kindeswohlgefährdung
 - Sensibilisierung für geschlechtsspezifisches Arbeiten
 - Themen des Verbandes
- 17.3.5. Die Qualifikation als Jugendschießleiter ist nach erfolgreicher Lehrgangsteilnahme im Schießleiterausweis zu bescheinigen.
- 17.3.6. Über die Anerkennung anderweitig erworbene Qualifikationen zur Kinder- und Jugendarbeit entscheidet der Diözesanschießmeister im Benehmen mit dem Diözesanjugenschützenmeister. Die Anerkennung ist zu versagen, wenn nicht nachgewiesen ist, dass die anderweitige Ausbildung mindestens den Anforderungen gemäß Ziffer 17.3. entspricht.
- 17.4. Übungsleiter**
- 17.4.1. Der BHDS richtet Übungsleiter-Lehrgänge aus, die der trainings- und wettkampforientierten Qualifikation für ehren- und nebenamtliche Tätigkeiten im Breiten- und Leistungssport dient. Zuständig für Organisation und Durchführung der Übungsleiter-Lehrgänge ist der Bundeslehrstab.
- 17.4.2. Die Teilnahme an einem Übungsleiter-Lehrgang für Kinder- und Jugendliche setzt die Qualifikation als Jugendschießleiter voraus.
- 18. Waffenbefürwortungsrichtlinien**
- Der BHDS stellt für die Mitglieder der ihm angeschlossenen Bruderschaften die nach dem Waffengesetz vorgesehenen Bescheinigungen nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinien aus.
- 18.1.1. Die Bescheinigung wird auf Antrag den Sportschützen erteilt, die dem BHDS bereits seit mindestens zwölf Monaten als Mitglied namentlich gemeldet sind.
- 18.1.2. Die Bescheinigung kann auch für Mitgliedsbruderschaften ausgestellt werden, die ein Bedürfnis zum Erwerb von Vereinswaffen geltend machen.
- 18.2. Alle Befürwortungen werden ausschließlich durch den BHDS ausgestellt. Die Verantwortung hierfür obliegt dem geschäftsführenden Vorstand, der sich zur Erfüllung dieser Aufgaben dritter Personen, insbesondere des Bundesschießmeisters und des Leiters der